



ZVEZA SLOVENSКИH ORGANIZACIJ NA KOROŠKEM
ZENTRALVERBAND SLOWENISCHER ORGANISATIONEN IN KÄRNTEN

9020 Celovec / Klagenfurt
Tarviser Straße 16

Telefon (0 46 3) 51 43 00-14
Fax (0 46 3) 51 43 00-71
Telex 42 20 86

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1010 WIEN/DUNAJ

Datum: 1990-05-03

Znak/Zeichen: Dr.St./Br

ZENTRALVERBAND SLOWENISCHER ORGANISATIONEN IN KÄRNTEN
 ZI: 38. GE. 9. Po
 Datum: 7. MAI 1990
 Verteilt: 11. Mai 1990

H. Bauer

In der Anlage übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme sowie die Stellungnahme der Pädagogischen Fachvereinigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Minderheitenschulgesetz für Kärnten geändert werden soll, in 25-facher Ausfertigung.

Für:



Dr. Marjan Sturm
Dr. Marjan Sturm
Sekretär



ZVEZA SLOVENSКИH ORGANIZACIJ NA KOROŠKEM
ZENTRALVERBAND SLOWENISCHER ORGANISATIONEN IN KÄRNTEN

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

9020 Celovec / Klagenfurt
Tarviser Straße 16

Telefon (0 46 3) 51 43 00-14
Fax (0 46 3) 51 43 00-71
Telex 42 20 86

Datum: 1990-04-27

Znak/Zeichen: Dr.St

Betrifft: STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS
MINDERHEITENSCHULGESETZ FÜR KÄRNTEN GEÄNDERT WERDEN SOLL

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 15.12.1989, G 232, 234/89 einzelne Bestimmungen des MiSchG f. Kärnten sowie des Kärntner Landesgesetzes, mit dem die Grundsatzbestimmungen des MiSchG ausgeführt werden, mit Ablauf des 30.11.1990 aufgehoben.

I. Laut dem oben zitierten Erkenntnis des VfGH ist Art.7 Ziff.2 direkt anwendbar. Art.7 Ziff.2 gewährleistet somit u.a. österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten ein subjektives öffentliches Recht auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache unabhängig davon, ob ausführungsgesetzliche Bestimmungen erlassen werden oder nicht. Die Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf (Allgemeiner Teil), daß "nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ein verfassungsmäßiger Zustand ohne Änderung des MiSchG für Kärnten nicht hergestellt werden könne" sind daher nicht richtig. Eine derartige Ansicht hat der Verfassungsgerichtshof nicht geäußert. Es besteht daher auch kein Bedarf, eine rasche Novellierung des MiSchG f. Kärnten durchzuführen.

Da aber grundsätzlich die Ansicht geteilt wird, daß die Notwendigkeit einer umfassenden minderheitenschulrechtlichen Regelung erforderlich ist, schlägt der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten vor, die Bestimmungen des Art.2 des Schulgesetzentwurfes (betreffend die HAK) als weiteren Bestandteil des MiSchG mit der Änderung zu übernehmen, daß ihre Kenntnisse in der slowenischen und deutschen Sprache für den weiteren Schülerfolg ausreichend sind. Auch der Abs.1 wäre insofern abzuändern, daß er lautet: in Kärnten ist eine zweisprachige (slowenisch-deutsch) HAK zu erreichen.

Die übrigen Bestimmungen des MiSchG sollen - wie in den Erläuterungen ausgeführt - einer umfassenden minderheitenschulrechtlichen Regelung vorbehalten bleiben.

- 2 -

Der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten schlägt daher vor, daß die Rektorenkonferenz in Zusammenarbeit mit den Vertretern der einzelnen Organisationen der betroffenen Minderheiten sowie Juristen und weisungsungebundenen Fachleuten mit der Ausarbeitung eines österreichweiten MiSchG-es beauftragt werden soll.

Bis zur Erlassung dieses MiSchG-es sind entsprechend dem Erkenntnis des VfGH vom 15.12.1989 außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes bei Zustandekommen einer Schülergruppe (5 Schüler) zweisprachige (slowenisch-deutsch) Klassen einzurichten. Was den Schulstandort Klagenfurt betrifft, ist eine öffentliche zweisprachige Schule in Klagenfurt einzurichten. Dabei empfiehlt der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten eine derartige Schule an der Pädagogischen Akademie zu installieren, da damit gleichzeitig die Ausbildung der zweisprachigen Lehrer im Sinne des §119 Abs.5 Schulorganisationsgesetz gefördert werden könnte.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art.1.Ziff 1: Diese Verfassungsbestimmung, ist als *lex specialis* zu §4 des Entwurfes des MiSchGVfG zu betrachten. Innerhalb des derzeit geltenden Schulgebietes hat jeder Schüler, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist, Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache; außerhalb des derzeit geltenden Schulgebietes jedoch nur österreichische Staatsangehörige der slowenischen Volksgruppe. Damit wird eine Ungleichbehandlung geschaffen, die sich durch keinen sachlichen Grund rechtfertigen läßt. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Entwurf des MiSchVfG-es §4 verwiesen.

Zu §10 Abs.1: Der VfGH hat in seinem Beschluß vom 15.06.1989, B 1699/88 ausgeführt, daß die Bestimmung des §1 Abs. 1 LGB1.44/1959 der dem zweiten Satz dieser Gesetzesbestimmungen entspricht, im gegenwärtigen Zeitpunkt dem Bestimmtheitsgebot des Art.8 B-VG zu widersprechen scheint, und zwar insofern als diese Bestimmungen Rechtsfolgen an einem den Normunterworfenen nicht ohne weiteres erkennbaren (nicht ohne "archivarischen Fleiß" zu ermittelnden) Sachverhalt knüpft, und zwar dergestalt, daß auf die schon Jahrzehnte zurückliegende factische Erteilung eines zweisprachigen Unterrichtes in gar nicht näher genannten Schulen abgestellt wird.

Es ist unverständlich, daß trotz der Bedenken des VfGH diese gesetzliche Bestimmung wieder aufgenommen wird. Es besteht somit die Gefahr, daß bei einer Beschwerde eine neuerliche Novellierung des Gesetzes notwendig wäre.

Davon abgesehen wird auch der Einschub "auch wenn dieses Gebiet über das autochthone Siedlungsgebiet der Minderheit hinausgeht" beanstandet. So hat Prof.Dr. Ralf Unkart in "Zur Lage der Slowenen in Kärnten", Seite 35 angeführt, daß alle Schulen (in dem derzeit geltenden Schulgebiet), in denen damals zweisprachig unterrichtet wurde, weiterhin potenziell als zweisprachige Schulen gelten, und die Gemeinden, in denen diese Schulen liegen, als Gebiet, in denen Angehörige der Minderheit leben, bezeichnet werden können. Das autochthone Siedlungsgebiet umfaßt also zumindest das derzeit geltende Minderheitenschulgebiet. Im übrigen wird dazu auch auf die Stellungnahme des Rates der Kärntner Slowenen verwiesen.

- 3 -

Zu Art.1 Ziff.2 Abs.2 und 3: Die im MiSchG im §12 lit.a. genannten Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache wurden bis heute in Kärnten nicht eingerichtet. Diese Bestimmung sollte daher aus dem MiSchG gestrichen werden, da ansonsten nur zur Verwirrung und Unübersichtlichkeit beigetragen wird. Damit kann auch die Schaffung von eigenen Berechtigungssprengel für die Schulen gem. §12 lit.a. MiSchG wegfallen. Durch die Festlegung von Berechtigungssprengel für Schulen gem. §12 lit.a. MiSchG könnten langfristig Mittelpunktschulen geschaffen werden. Dies würde aber eine Benachteiligung der für diesen Unterricht angemeldeten Kinder bedeuten. Für die zweisprachigen Schulen erübrigt sich im autochthonen Siedlungsgebiet die Einrichtung von Berechtigungssprengel, da diese ja dem allgemeinen Schulsprengel entsprechen.

Die Begriffe Pflichtsprengel und Berechtigungssprengel gem. §13 Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz sagen nichts darüber aus, ob jemand zum Besuch der entsprechenden Schule verpflichtet oder nur berechtigt ist. Der Schulsprengel kann für die Vorschulstufen der Volksschule und für Haupt- und Sonderschulen unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften - in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel eingeteilt werden. Für jede öffentliche Pflichtschule hat ein Schulsprengel zu bestehen. Der Schulsprengel ist das rechtlich unbeschriebene Einzugsgebiet der Schule.

Pflichtsprengel bedeutet, daß die darin wohnenden Kinder, die für den Besuch einer Schule der betreffenden Schulart in Betracht kommen, wenn sie eine öffentliche Pflichtschule besuchen, in der Regel die für sie zuständige Sprengelpflichtschule zu besuchen haben. Der territorial weitergezogene Berechtigungsklausel gibt den darin wohnenden und für die betreffende Schulart in Betracht kommenden Kindern das nicht abweisbare Recht, die betreffende Schule zu besuchen. Für die Volksschulen (ausgenommen Vorschulstufen), die Polytechnischen Lehrgänge und für die Berufsschulen sind nur Schulsprengel schlechthin und zwar mit der Wirkung vom Pflichtsprengel, vorgesehen.

Durch die Einrichtung von Berechtigungssprengel können also nach dem MiSchG Mittelpunktschulen geschaffen werden. Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch in seinem Erkenntnis ausgeführt, daß durch die verfassungsgesetzliche Regelung des Art.7 Ziff.2 wonach außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes jeder Minderheitsangehörige - wenn auch nicht unbedingt in seiner Wohnsitz-gemeinde - Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache hat nur den Mindeststandard an schulischer Versorgung verfassungsrechtlich festlegt. Dadurch ist jedoch keinesfalls die Schaffung sogenannter "Mittelpunktschulen" vorgeschrieben.

Im Sinne des Art.7 Ziff.2 Staatsvertrag von Wien spricht sich daher der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten gegen die Einrichtung von Berechtigungssprengeln aus. Das Land Kärnten hat vielmehr dafür Sorge zu tragen, daß bei Zustandekommen einer Schülergruppe (5 Schüler) außerhalb des autochthonen Siedlungsgebiets zweisprachiger Unterricht erteilt wird. Damit, bei nur einer einzigen Anmeldung, dieser Schüler in seiner Nachbargemeinde die Möglichkeit hat, zweisprachigen Unterricht zu besuchen, wird folgender Zusatz zu §58 des Kärntner Schulgesetzes vorgeschlagen:

- 4 -

Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen darf nicht abgelehnt werden, wenn sich dieser Schulpflichtige mit dem Willen seines gesetzlichen Vertreters zum zweisprachigen Unterricht angemeldet hat.

Zu §11 Abs.1: Art.7 Ziff.2 garantiert als Mindeststandard, daß außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes bei Zustandekommen einer entsprechenden Schülergruppe Elementarunterricht in slowenischer Sprache zu erteilen ist. Im Sinne einer großzügigen und aufgeschlossenen Regelung des Landes Kärnten (als Mitglied der ARGE Alpen-Adria) - die Erlernung einer zweiten Sprache kann allgemein nur begrüßt werden - empfiehlt der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten generell ab fünf Anmeldungen (in der Vorschulgruppe und in Vorschulklasse bei drei Anmeldungen) zweisprachigen Unterricht zu erteilen.

Zu §11 Abs.3.: Gem. §8 lit g.h. Schulorganisationsgesetz sind unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist, die beurteilt werden und deren Beurteilung keinen Einfluß auf den erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe hat; unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist und die nicht beurteilt werden; zu verstehen. In der Volksschule gibt es keine Freigegegenstände sondern nur unverbindliche Übungen, die jedoch im herkömmlichen Sinn als Freigegegenstände zu bezeichnen sind und diese Funktion haben. Dies geht auch aus der obenan ausgeführten Begriffsbestimmung hervor.

Durch die Einrichtung von unverbindlichen Übungen wird eine dritte Gruppe, die die slowenische Sprache erlernen möchten, geschaffen. Dadurch besteht die Gefahr, daß das MiSchG von unten her ausgehöhlt wird.

Als Begründung für die Einrichtung von unverbindlichen Übungen wird häufig angeführt, daß immer mehr Kinder (derzeit ca. 40%), die sich zum zweisprachigen Unterricht anmelden nur über geringe Slowenischkenntnisse verfügen. Zu diesem Zweck ist jedoch ein Förderunterricht vorgesehen. Außerdem könnte diesem Mißstand am besten dadurch abgeholfen werden, in dem im gesamten Minderheitenschulgebiet zweisprachige öffentliche Kindergärten eingerichtet werden. Dadurch wäre auch dem Zweck des interkulturellen Lernens im Minderheitenschulgebiet am besten gedient.

Der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten spricht sich daher dafür aus, daß unverzüglich (ab September 1990) auch in Kärnten und zwar im gesamten "Minderheitenschulgebiet" alle öffentlichen Kindergärten zweisprachig geführt werden. Der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten verweist dabei auf das Burgenländische Landesgesetz wonach in Burgenland zweisprachige bzw. dreisprachige öffentliche Kindergärten eingerichtet werden.

Zu Art. II wird auf die Ausführungen am Beginn der Stellungnahme verwiesen.

- 5 -

Zu Art. III: Da sich die Schüler/innen bereits zum Elementarunterricht in slowenischer Sprache anmelden müssen, spricht sich der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten dagegen aus, daß ein eigener Antrag zu stellen ist, wenn die Jahreszeugnisse in Slowenisch ausgestellt werden sollen. Für die Kinder, die sich zum zweisprachigen Unterricht anmelden, ist das Jahreszeugnis zweisprachig auszustellen. Dies ergibt sich sowohl aus Art.7 Ziff.2 als auch aus Art.7 Ziff.3.

Grundsätzlich sei gesagt, daß gesetzliche Bestimmungen für die Normunterworfenen nachvollziehbar sein sollen. Vor allem die Bestimmungen des §10 Abs.2 und 3 sowie die Bestimmungen des §11 Abs 1 und 2 sind selbst für einen Juristen erst nach längerem Studium verständlich. Bei einer Novellierung des MiSchG-es sollte auch darauf Rücksicht genommen werden.

Darüber hinaus spricht sich der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten auch deshalb gegen diesen Schulgesetzentwurf aus, da mit diesem Entwurf nicht nur die durch das Erkenntnis des VfGH als verfassungswidrig aufgehobenen Bestimmungen geändert werden, andererseits aber verfassungswidrige Bestimmungen wie §16 Abs.1 und 3 des MiSchG-es nach wie vor in Geltung bleiben. Gemäß Art.7 Ziff.2 besteht ein Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache. Gemäß §16 Abs. 1 wird jedoch nur in den ersten drei Schulstufen Unterricht in slowenischer Sprache erteilt, ab der vierten Schulstufe wird Slowenisch als Pflichtgegenstand und zwar vier Stunden in der Woche geführt. Nach dem Schulorganisationsgesetz zählt es zu den Aufgaben der Volksschule, in den ersten vier Schulstufen Elementarbildung zu vermitteln und zu den Aufgaben der Hauptschule anschließend an die Volksschule eine grundlegende Allgemeinbildung (Elementarunterricht) zu vermitteln.

Auch aus diesem Grunde spricht sich der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten gegen die vorliegenden Gesetzesentwürfe aus. Wie bereits am Beginn ausgeführt, wird vorgeschlagen, die Bestimmungen über die zweisprachige HAK in Kärnten mit den geforderten Abänderungen zu beschließen und darüber hinaus die Rektorenkonferenz in Zusammenarbeit mit den Vertretern der betroffenen Minderheitenorganisationen sowie Juristen und weisungsungebundenen Fachleuten mit der Ausarbeitung eines österreichischen MiSchG-es zu beauftragen.

Für:



Dr. Marjan Sturm
Sekretär

Dipl.-Ing. Feliks Wieser
Obmann